

Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 65 (1990)

Heft: 6

Vorwort: Vorwort des Redaktors

Autor: Hofstetter, Edwin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VORWORT DES REDAKTORS

Eine neue Initiative

Alle Volksbegehren neueren Datums haben inhaltlich etwas gemeinsam, nämlich verfassungsmässig zu regeln, einiges oder vieles nicht mehr tun zu dürfen. Beispiele dafür sind die beiden rot-grünen Anti-Atom-Initiativen, die von der SPS angekündigte Initiative zur Halbierung der Militärausgaben oder das lancierte Volksbegehren zur Abschaffung der Bundespolizei sowie die Anti-Waffenplatz-Initiative. Wie soll inskünftig das Regieren in der Schweiz noch möglich sein, wenn die Bundesverfassung mehrheitlich nur noch aus Verboten besteht? Bei einer ungewissen sicherheits-, gesellschafts- und umweltpolitischen Entwicklung sollten Regierung und Parlament einer Demokratie den notwendigen Entscheidungs-Freiraum behalten, die Probleme aus einer ständig aktuellen Lagebeurteilung heraus bewältigen zu können. Wir laufen aber Gefahr, aus einer freien und handlungsfähigen Verfassung ein diktatorisches Instrument zu machen. Der nachstehende Vorschlag einer Volksinitiative will das Gegenteil. Er will helfen, uns frei zu machen von einer Verkrampfung, und er will unserem Lande wehr- und gesellschaftspolitischen Handlungsspielraum im Hinblick auf die Zukunft geben.

Volksinitiative. Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

1 Die Artikel 13 bis 22bis werden aufgehoben. Artikel 18 lautet:

1 Jeder Schweizer hat die Pflicht, zur Verteidigung des Landes, zur Erhaltung des Friedens, zur Sicherung der Lebensgrundlagen in Notzeiten sowie zum Katastrophenschutz Dienst zu leisten. Wer diese Pflicht nicht persönlich erfüllen kann, leistet angemessenen Ersatz. Die Dienstpflicht wird erfüllt in der Armee oder in den gesetzlichen Organisationen des Zivil- und Katastrophenschutzes. Die Zuteilung erfolgt nach Massgabe des Bedarfs. Sie berücksichtigt sodann die Eignung des Dienstpflichtigen. Der Einsatz im Ausland im Rahmen internationaler Vereinbarungen ist freiwillig. Er gilt als Erfüllung der Dienstpflicht.

2 Wer Dienst leistet, ist durch den Bund versichert.

3 Die Ausrüstung der Dienstpflichtigen ist Sache des Bundes. Die persönliche Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.

4 Der Dienstpflichtersatz wird nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben.

Artikel 19 lautet:

Jede Schweizerin kann im Rahmen von Artikel 18 freiwillig Dienst leisten.

II Art. 22 ter wird Art. 21.

Art. 22 quater wird Art. 22.

Der dargestellte Vorschlag will allgemein und verfassungsgerecht formuliert sein. Er unterscheidet sich von dem von der Arbeitsgruppe «Napf» Ende März vorgestellten Projekt «Gemeinschaftsdienst». Die Überlegungen und die Formulierung der Initiative kommen aus der Küche einiger gewichtiger staatsrechtlich versierter Denker. Ich unterstütze sie, will mich aber nicht mit fremden Federn schmücken. Der Vorschlag bedeutet eine Teilrevision der Bundesverfassung, indem er die Militärartikel 13 bis 22 aufhebt und an deren Stelle die beiden neuen Artikel 18 und 19 setzt. Diese ersetzen auch den «Zivilschutzartikel» Art. 22bis. Es geht darum, die Dienstpflicht in einem grundsätzlich erweiterten Sinne verfassungsrechtlich zu verankern und so Anforderungen zur Sicherheit des Landes in unserer Zeit und auf lange Sicht hinaus zu entsprechen. Zudem ist ein grosser Teil der zur Streichung vorgeschlagenen Artikel nur aus den Zeitumständen bei der Gründung des modernen Bundesstaates heraus zu verstehen und tatsächlich überholt.

Die vorgeschlagenen Dienstartikel formulieren insbesondere neben der Pflicht zur Verteidigung des Landes und der Erhaltung des Friedens die Pflicht zur Sicherung der Lebensgrundlagen in Notzeiten und zum Katastrophenschutz. Diese allgemeine Pflicht umfasst ein grundsätzlich weiteres Spektrum als die bisherige Wehrpflicht bzw. der Schutzdienstpflicht im Zivilschutz. Es kann keine freie Wahl der Pflichterfüllung geben. Darüber können nur die allgemeinen Bedürfnisse zur Wahrung der Sicherheit von Land und von Volk entscheiden. Dazu soll die Eignung des einzelnen Dienstpflichtigen mitberücksichtigt werden. Die Frage der Pflichtverweigerung erhält durch die neue und erweiterte Auffassung einen anderen Stellenwert, denn die Breite von Möglichkeiten der Dienstpflichterfüllung würde erheblich erweitert. Dies zu regeln, wäre Sache der Bundesgesetzgebung aufgrund der neuen Dienstartikel. Wer bildet das Initiativkomitee? Wer sammelt die Unterschriften? Es ist höchste Zeit in diesem Lande, über positiv aufbauende Volksbegehren abstimmen zu können. Von den extrem einseitigen Verhinderungs- und Verbotsinitiativen haben wir zum Verleiden genug.

Edwin Hofstetter